Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 26 (S. 520-523)**
Titel	**Verordnung über die Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte. (Kostenverleger-Verordnung, § 76, lit. a des Wasserbaugesetzes [W. B. G.].)**
Ordnungsnummer	
Datum	15.12.1902

[S. 520] **I. Verlegung der Korrektionskosten.**

§ 1. Die Kosten der Flusskorrektionen, Bachverbauungen und Seeregulirungen werden, unter Vorbehalt bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen, wie folgt getragen und verteilt: Zunächst kommt von den Gesamtkosten der Bundesbeitrag in Abrechnung. Sodann Übernimmt der Staat von dem verbleibenden Betrag die sämtlichen Kosten der Vorarbeiten und der Bauleitung, sowie 75 bis 90 % der übrigen Baukosten je nach der Bedeutung der Korrektion, den dabei in Frage kommenden Staats- beziehungsweise Gemeindeinteressen und der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden. Den Rest tragen die Gemeinden (§ 9, Al. 1 und 2 des W. B. G).

§ 2. Hinsichtlich ihrer Bedeutung werden die Korrektionen nach den Gesamtkosten (also mit Einschluss der Vorarbeiten etc.) auf den Meter Fluss- oder Bachlänge in folgende neun Klassen eingereiht und die Beiträge der Gemeinden in der angegebenen Weise abgestuft;

Klasse	Kosten per Meter Flusslänge				Kostenanteil der Gemeinden
I	über		200	Fr.	10%
II	151	bis	200	"	12%
III	126	"	150	"	14%
IV	101	"	125	"	10%
V	76	"	100	"	18%
					// [S. 521]
VI	51	bis	75	Fr	20%
VII	26	"	50	"	22%
VIII	11	"	25	"	23 ½ %
IX		"	10	"	25%

§ 3. Die ökonomische Lage der Gemeinden wird in folgender Weise berücksichtigt: Das Steuerkapital per Einwohner wird durch den durchschnittlichen Steuerfuss (pro mille) für sämtliche Gemeindebedürfnisse in den letzten fünf Jahren geteilt. Ist diese Bestimmungszahl kleiner als 300, so wird der Ansatz der nächstniedrigen der obigen

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Klassen in Anrechnung gebracht, ist sie kleiner als 200 derjenige der zweitnächsten, ist sie kleiner als 100 derjenige der drittnächsten.

Gehört eine Korrektion nach Massgabe von § 2 bereits einer der untersten Klassen mit den geringsten Prozentsätzen des Kostenanteils der Gemeinden an und ist eine Versetzung im Sinne von Al. 1 nicht mehr möglich, so kann § 12 des Wasserbaugesetzes Anwendung finden.

§ 4. Mit den Korrektionskosten für diejenigen Fluss- und Bachgebiete (§ 3 des W. B. G.), an welche Grundeigentum des Staates grenzt, werden die Gemeinden nicht belastet. An die Stelle der Gemeinde tritt in diesem Fall die betreffende staatliche Verwaltung.

Dies gilt jedoch nicht bezüglich öffentlichen Grundes, wie Strassen, und bezüglich solcher dem Staate gehörender Grundstücke, welche dem Ufer- und Strassenunterhalt dienen.

§ 5. Mit der Anordnung einer Korrektion durch den Regierungsrat ist auch der Gemeindebeitrag auf Grund des Voranschlages und der zur Zeit vorhandenen Gemeindefinanzstatistik vorläufig festzustellen. Nach Abschluss einer Korrektion wird der Gemeindebeitrag auf Grund der effektiven Baukosten und nach den Angaben der Gemeindefinanzstatistik für das Jahr des Ausführungsbeschlusses und der vier vorangehenden Jahre endgültig vom Regierungsrat festgesetzt.

Für die ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Korrektionen an der Thur, dem Rhein, der Töss, der Glatt, // [S. 522] der Limmat und der Sihl, sowie für die Verbesserung des Zürichseeabflusses ist das Jahr 1900 (Steuerkapital) mit den vier vorangehenden (mittlerer Steuerfuss) massgebend.

§ 6. Sind bei einem Korrektionswerke oder einer Abteilung desselben mehrere Gemeinden beteiligt, so stellt die Baudirektion einen Entwurf auf für Verlegung der von den Gemeinden zu tragenden Kosten nach der Länge des anstossenden Gebietes, den ökonomischen Verhältnissen und den in Frage kommenden Interessen und übermittelt ihn den betreffenden Gemeinderäten zur Vernehmlassung.

Nach Eingang der Antworten stellt der Regierungsrat endgültig den Verleger fest.

§ 7. Die Gemeinden sind ihrerseits berechtigt, höchstens die Hälfte ihres Betreffnisses auf die bei der Korrektion interessirten Grundeigentümer, Wasserwerksbesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte zu verlegen (§ 9, Abs. 3 des W. B. G.).

Hiebei kann der Staat nicht in Betracht kommen bezüglich öffentlichen Grundes, wie Strassen, und bezüglich solcher dem Staate gehörender Grundstücke, welche dem Ufer- und Strassenunterhalt dienen.

§ 8. Über diese Verteilung hat der Gemeindrat einen Verleger anzufertigen, welcher den Beteiligten während 14 Tagen zur Einsicht offen steht. Jedem Beitragspflichtigen ist ein Auszug aus dem Verleger zuzustellen.

Gegen die vorgeschlagene Kostenverteilung kann innert 14 Tagen vom Zeitpunkte der Mitteilung an erstinstanzlich beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

§ 9. Die Beiträge verfallen mit dem Datum der Genehmigung des Verlegers durch den Gemeindrat und sind innert 3 Monaten von diesem Zeitpunkte an zu bezahlen ansonst Verzinsung einzutreten hat.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Bei grösseren Korrektionswerken, deren Ausführung eine Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, können die Gemeindräte auf Grund von provisorischen Verlegern Teilzahlungen verlängern // [S. 523]

II. Verlegung der Unterhaltskosten.

§ 10. Die nach § 16, Al. 1 und 2, des Wasserbaugesetzes den Gemeinden, Korporationen und Privaten, sowie den Wasserwerksbesitzern obliegenden Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sind in der Regel unter Aufsicht der zuständigen Behörden (§§ 14 und 15 des W. B. G.) durch die Pflichtigen selbst auszuführen, sofern Gewähr dafür vorhanden ist, dass die Ausführung in sachgemässer Weise erfolgt.

Andernfalls, oder sofern die zuständigen Behörden dies im Interesse einheitlicher Durchführung für notwendig erachten, oder wenn es von den Pflichtigen selbst gewünscht wird, erfolgt die Ausführung auf Rechnung der Pflichtigen durch die Organe des Staates oder der Gemeinden.

Über die bei Ausführung der Arbeiten im Sinne von Al. 2 erlaufenen Kosten wird von der Baudirektion bezw. vom Gemeindrat ein Verteilungsplan angefertigt und jedem Belasteten ein Auszug aus demselben zugestellt. Gegen den Verteilungsplan der Baudirektion ist Rekurs an den Regierungsrat, gegen denjenigen des Gemeinderates erstinstanzlich an den Bezirksrat zulässig.

§ 11. Für die Verteilung der nach § 16, Al. 3 und 4, und § 17 des Wasserhaugesetzes auf die Privaten fallenden Unterhaltskosten sind die Bestimmungen in §§ 9 und 10 dieser Verordnung massgebend.

III. Schlussbestimmung.

§ 12. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 15. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat am 15. Dezember 1902 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.11.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016